JUGEND- UND FAMILIENHILFE



Tagesmütter-Börse

Handbuch für Eltern



Inhalt

1.	Wissenswertes	2
2.	Qualifizierte Tagesmütter und Tagesväter	3
3.	Finanzielle Förderung	3
4.	Haftpflichtversicherung	5
5.	Unfallversicherung	6
6.	Eine Tagespflegeperson finden	6
7.	Kontaktaufnahme	7
8.	Persönliches Vorgespräch	7
9.	Die Eingewöhnungszeit	9
10.	Gesetzliche Grundlagen	11
11.	Beratung	12
12.	Kontakt Tagesmütter-Börse	12

1. Wissenswertes

Eine qualifizierte Tagesmutter oder ein Tagesvater kann in kleinem familiären Rahmen bis zu fünf Tageskinder betreuen. Hierdurch kann die Entwicklung von Tageskindern sehr individuell gefördert und Bildungsprozesse aktiv angeregt werden. Die Kindertagespflege ist eine selbständig ausgeübte Tätigkeit und findet entweder im Haushalt der Tagespflegeperson statt oder alternativ in angemieteten Räumen, der sogenannten "Großtagespflege". Vereinzelt wird von Tagespflegepersonen auch die Betreuung im Haushalt der Eltern angeboten. Die Tagespflege bietet die Möglichkeit, die Freude im Umgang mit Kindern professionell auszuüben als auch gegebenenfalls die eigene Familie mit dem Berufsleben zu vereinbaren. Neben den Kindertageseinrichtungen, Kindergärten und Horten ist die Kindertagespflege ein familienähnliches Angebot, dass auch auf flexible Bedarfe von Eltern eine Antwort finden kann. Das Betreuungsverhältnis wird im Betreuungsvertrag geregelt, welchen die Tagespflegeperson mit den Erziehungsberechtigten vor Betreuungsbeginn abschließt

Die Tagesmütter-Börse des Caritasverbandes für Stuttgart bietet umfassende Informationen, Beratung und Unterstützung auf der Suche nach einem Platz in der Kindertagespflege.

Beachten Sie bitte, dass wir keinen Betreuungsplatz garantieren können!

Viel Freude bei Ihrer Suche wünscht Ihnen das Team der Tagesmütter-Börse



2. Qualifizierte Tagesmütter und Tagesväter

Jede Tagespflegeperson muss eine vorgeschriebene Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII nachweisen und als geeignet eingeschätzt worden sein.

Das Verfahren zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis beinhaltet ein persönliches Vorgespräch, den Besuch der Qualifizierung zur Tagespflegeperson (mindestens 160 Unterrichtseinheiten), Bescheinigung eines 1.Hilfe-Kurses am Kind, den Nachweis eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für alle Personen im Haushalt, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, Gesundheitsnachweise für alle Personen im Haushalt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen Hausbesuch von der zuständigen Fachberaterin der Tagesmütter- Börse mit Blick auf Sicherheitsmaßnahmen in der Wohnung.

Über die Tagesmütter-Börse werden ausschließlich Tagespflegepersonen vermittelt, die eine Pflegeerlaubnis vorweisen können. Fachkräfte i.S. SGB VIII können bereits nach 50 UE die endgültige Pflegeerlaubnis beantragen.

3. Finanzielle Förderung

Seit 01.08.2013 besteht für alle ein- oder zweijährigen Kinder der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Der notwendige Betreuungsumfang für die Kindertagespflege wird von den Eltern festgelegt. Beträgt die wöchentliche Betreuungszeit zwischen 10 und 50 Stunden erfolgt keine Bedarfsprüfung nach §24 Abs.3 SGB VIII. Bei beantragten Betreuungszeiten von weniger als 10 und mehr als 50 Stunden erfolgt eine Bedarfsprüfung. Auch bei Kindern unter einem Jahr müssen entsprechende Nachweise vorgelegt werden um eine Förderung zu erhalten.

Voraussetzungen bei Kindern unter einem Jahr

- > Die Betreuung zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist
- ➤ Die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen, Arbeit suchend sind oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme/in Schulausbildung/ Hochschulausbildung befinden
- Die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erhalten.

Voraussetzungen bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres

- ➤ Bei Betreuung durch eine Tagespflegeperson ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Schule
- Übergangszeiten zwischen Tagespflege und Kindergartenplatz werden für dreijährige Kinder ohne Bedarfsprüfung finanziert.
- Sie erhielten mind. 3 Absagen für einen Kitaplatz

Die Förderung in Kindertagespflege durch das Jugendamt beginnt frühestens mit Eingang des Antrags beim Jugendamt, der von beiden Sorgeberechtigten unterschrieben sein muss. Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn Sie eine Betreuung durch eine bestimmte Tagespflegeperson in Aussicht haben.

Mindestens einen Monat vor Bewilligungsende ist ggf. ein Folgeantrag zu stellen.

Alle Änderungen, die sich unmittelbar auf das Betreuungsverhältnis und somit auf die Geldleistung und Kostenbeteiligung auswirken

- > z.B. Reduzierung/Erhöhung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- Urlaub der Tagespflegeperson
- Geburt eines weiteren Kindes
- Elternzeit
- Aufnahme einer neuen Tätigkeit
- die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung

sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Die Eltern/Elternteile, die mit dem Kind zusammen leben, haben sich gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Jugendhilfeleistung zu beteiligen.

Der Kostenbeitrag wird einkommensunabhängig gemäß folgender Tabelle erhoben:

Elternbeitrag pro Betreuungsstunde (abhängig nach Kindern in einer Familie)

Tagespflegekind	1 Kind/Familie	2 Kinder/Familie	3 Kinder/Familie	4 Kinder u. mehr/Familie
Kinder unter 3	1,35 €	1,00€	0,50 €	0,40 €
Kinder über 3	1,15 €	0,85€	0,40 €	0,35 €

Hinzu kommt ein privates Essensgeld (max. 3,50 € täglich), dies wird mit der Tagespflegeperson im Betreuungsvertrag vereinbart.

Familien, deren Kinder eine BonusCard der Stadt Stuttgart haben, müssen keinen Kostenbeitrag an das Jugendamt entrichten. Ebenso ist eine Teilrefinanzierung für das Essensgeld über das Jobcenter möglich.

Entgelte pro Betreuungsstunde für die Tagespflegeperson

Die laufende Geldleistung wird als Pauschale an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Pauschale wird, sofern keine Änderungen gemeldet werden, für 12 Monate pro Jahr in gleicher Höhe ausgezahlt und ist geteilt in die Eingewöhnungspauschale und die laufende Geldleistung von insg. 6,50 € pro Kind pro Stunde.

Finanzierung von Ausfallzeiten

Die Ausfallzeiten des Kindes z.B. durch Krankheit oder Urlaub werden in vollem Umfang finanziert. Sind Tagespflegepersonen und Tagespflegekind gleichzeitig abwesend, wird dies als Ausfallzeit des Kindes gewertet und die laufende Geldleistung wird ebenfalls gewährt. Zeiten in denen ausschließlich die Tagespflegeperson ausfällt, sind dem Jugendamt mitzuteilen. Für diese Zeit entfällt Ihr Kostenbeitrag.

Antragsformulare erhalten Sie immer aktuell über die Homepage der Stadt Stuttgart unter http://www.stuttgart.de/kindertagespflege/

Bei der Finanzierung einer Tagespflege durch das Jugendamt sind private Zuzahlungen durch die Eltern nicht möglich und führen zu einer Ablehnung des Antrags auf laufende Geldleistung. Regelungen zur Abgeltung von Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson sind im Betreuungsvertrag zu regeln.

Weiterhin können Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigte einen Betreuungsvertrag schließen, der eine ausschließliche Bezahlung der Tagespflegeperson in Form eines privaten Stundensatzes vorsieht. Die Möglichkeit zur Anstellung einer Tagespflegeperson mit Förderung durch das Jugendamt besteht ebenfalls.

4. Haftpflichtversicherung

Allgemeines zur Haftpflicht

Generell können Kinder bis zum Abschluss des 7. Lebensjahres nicht selbst für ihr Tun verantwortlich/haftbar gemacht werden. Vom 7.-18. Lebensjahr sind die Kinder "nicht voll deliktfähig". Hier wird entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes und dem Schadenshergang beurteilt, ob das Kind die Folgen seiner Handlung selbst einschätzen konnte oder nicht. Soweit die Kinder selbst nicht haftbar zu machen sind, ist It. Gesetz die zur Aufsicht verpflichtete Betreuungsperson zum Ersatz des verursachten Schadens verpflichtet, wenn sie eine ausreichende, dem Alter des Kindes entsprechende Beaufsichtigung nicht nachweisen kann.

Haftpflichtversicherung für Tagespflegekinder

Mit der Aufnahme eines Kindes übernimmt die Tagespflegeperson im Rahmen der vereinbarten Betreuung die Aufsichtspflicht über das Tageskind. Damit stellt sich auch die Frage nach der Schadensbegleichung, wenn das Kind während der Betreuungszeit einem Dritten oder der Betreuungsperson einen Schaden zufügt.

Das Jugendamt Stuttgart hat bei der Württembergischen Gemeindeversicherung a.G. eine Sammelhaftpflichtversicherung für Tagespflegekinder abgeschlossen, die den Besonderheiten eines solchen Betreuungsverhältnisses Rechnung trägt.

- ➤ Versichert sind Tagespflegekinder, die von einer Stuttgarter Tagespflegeperson betreut werden, welche nach § 23 Abs. 1,2 und 3 SGB VIII (Tagespflege) laufende Geldleistungen vom Jugendamt für dieses Kind erhält.
- ➤ Bei entstandenem Sachschaden gibt es eine Eigenbeteiligung von 102,26€.
- Für alle privat bezahlten Betreuungsstunden ist eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Besteht für den Versicherten Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz des Jugendamtes

5. Unfallversicherung

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – KICK – bezieht die von einer Tagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII betreuten Kinder in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz mit ein. Rechtsgrundlage für den Versicherungsschutz der Kinder ist § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Der Versicherungsschutz für die Kinder besteht bei der Unfallkasse Baden-Württemberg, Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart.

Kinder zählen während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen grundsätzlich nur dann zum versicherten Personenkreis, wenn der Betreuungsvertrag zwischen Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson unter Beteiligung des Jugendamts oder einer vom Jugendamt beauftragten Stelle zustande gekommen ist

Unfallmeldung

Verletzt sich ein Kind während der Betreuung bei einer Tagespflegeperson (im Sinne von § 23 SGB VIII) oder auf einem damit zusammenhängenden Weg, muss die Unfallmeldung durch die Tagespflegeperson an die Unfallkasse binnen 3 Tage erfolgen. Bei einem Massenunfall oder einem Unfall mit Todesfolge hat die Unfallmeldung sofort zu erfolgen.

Postanschrift:

Unfallkasse Baden-Württemberg,

Postfach, 70324 Stuttgart

Tel. 0711 - 9321 - 0

Fax: 0711 - 9321 - 500

Formulare erhalten Sie bei der oben genannten Adresse und bei der Tagesmütter-Börse oder als Download unter www.uk-bw.de.

6. Eine Tagespflegeperson finden

Vielleicht kennen Sie bereits eine Tagespflegeperson, der Sie Ihr Kind anvertrauen möchten. Andernfalls können Sie diese über die Tagesmütter-Börse des Caritasverbandes für Stuttgart e.V. suchen.

Nachdem Sie dieses Handbuch gelesen haben, senden Sie einer unserer Fachberaterinnen eine Bestätigungsmail und fordern den Anmeldebogen für Ihr Kind an. Anschließend erhalten sie eine automatisierte Mail, welche die Zugangsdaten für unsere Datenbank enthält.

Geben sie diese im Loginfenster ein unter https://tagesmuetter-boerse.de/

Sie können nun die Profile der Tagespflegepersonen einsehen und freie Plätze über die Stadtkarte finden. Grün markiert einen freien Platz, gelb bedeutet, dass es aktuell keine Plätze gibt und blau markiert die Bereitschaft der Tagespflegeperson, ihr Kind in ihrem eigenen Haushalt zu betreuen.

7. Kontaktaufnahme

Wählen Sie, wenn möglich, mehrere passend erscheinende Tagespflegepersonen aus. Es empfiehlt sich, die folgenden Themen bereits im ersten Telefonat kurz anzusprechen:

- Erste Informationen über ihr Kind: Alter, Geschlecht und ggf. Besonderheiten
- Passen die gewünschten Bring- und Abholzeiten?
- Passen Ihre finanziellen Vorstellungen?
- Wie kann die Tagespflegeperson erreicht werden (Bus, Bahn, Auto, zu Fuß)
- Wie erfahren ist die Tagespflegeperson?
- Wie viele Kinder und in welchem Alter (eigene und Tageskinder) werden betreut?
- Falls für Sie wichtig: Fragen Sie nach Haustieren und/oder Rauchgewohnheiten.

8. Persönliches Vorgespräch

Damit Sie eine hohe Übereinstimmung Ihrer Vorstellungen erreichen können und zufrieden sind, ist es ratsam, bereits vor dem Beginn der Tagespflege möglichst viele Einzelheiten mit der Tagespflegeperson zu besprechen. Seien Sie offen und sprechen alles an, was Sie sich wünschen. Beziehen Sie Ihr Kind entsprechend seinem Alter mit ein. In jedem Fall sollten Sie die Tagespflegeperson vor dem Abschluss einer Betreuungsvereinbarung 1-2-mal mit Ihrem Kind besuchen.

Die folgenden Fragen und Informationen können Sie als Orientierungshilfe verwenden: Räume und Umgebung

- Gibt es in der Wohnung genügend Platz für alle anwesenden Kinder? Fragen Sie, wo die Kinder spielen können und dürfen.
- > Achten Sie besonders bei Ganztagsbetreuung auf die Umgebung der Wohnung, Spielmöglichkeiten, Garten, Park. Fragen Sie, ob diese auch genutzt werden.

Konzept

Wenn die Tagespflegeperson bereits Kinder betreut: Lassen Sie sich den Tagesablauf darstellen. Fragen Sie, was mit den Kindern getan wird und welche Zielrichtung die Tagespflegeperson in der Betreuung verfolgt.

Betreuungszeiten / Ausfallzeiten

- Besprechen Sie die Bring- und Abholzeit an den verschiedenen Tagen.
 Wer bringt und holt das Kind? Beachten Sie Veränderungen und Ausnahmen.
- Besprechen Sie Urlaubs- und mögliche Ausfallzeiten.
- Besprechen Sie, ob es Vertretungsmöglichkeiten es gibt, wenn die Tagespflegeperson z.B. wegen Krankheit ausfällt.

Eingewöhnungszeit

- Regeln Sie die Eingewöhnungszeit, in der Sie zusammen mit Ihrem Kind zu der Tagespflegeperson gehen – dies ist besonders wichtig bei Kleinkinder.
- Nehmen Sie im Betreuungsvertrag eine konkrete Vereinbarung zur Eingewöhnung auf
- ➤ Teilen Sie Ihre Erfahrungen mit, wie ihr Kind auf eine neue Umgebung und gegenüber Fremden reagiert. Wie hat es sich eventuell in einer Krabbelgruppe, in einer früheren Tagespflege oder einer Einrichtung verhalten?

Bezahlung

Informieren Sie die Tagespflegeperson darüber, ob Sie eine Antragstellung zur Übernahme der Betreuungskosten beim Jugendamt beabsichtigen oder eine ausschließliche Privatfinanzierung. Besprechen Sie alle Details einer Privatbezahlung.

Essen

Informieren Sie die Tagespflegeperson darüber, was Ihr Kind normalerweise gerne isst, wie Sie mit Süßigkeiten verfahren, ob Kleinkinder mit Flasche oder Löffel gefüttert werden. Wenn Spezialnahrung oder besonders teure Lebensmittel eine Rolle spielen, sind diese der Tagespflegeperson mitzugeben.

Schlafen

Schläft Ihr Kind tagsüber noch? Wenn ja, wann, wie oft, wie lange. Denken Sie ggf. an Kinderbett, Schlaftier o.ä. und informieren Sie die Tagespflegeperson über Einschlafgewohnheiten Ihres Kindes.

Kleiduna

➤ In der Regel sollten Wechselkleidung und Wäsche von Ihnen mitgebracht, gewaschen und instand gesetzt werden. Treffen Sie hier Absprachen

Spielgewohnheiten

Was mag Ihr Kind besonders gern, was gar nicht? Darf es mit Fingerfarbe, Knete, Wasser, Matsch spielen und sich schmutzig machen?

Sauberkeit

➤ Je nach Alter Windelwechsel, Toilettengewohnheiten, wann und wie oft Zähneputzen, Händewaschen, eventuelle Besonderheiten.

Umgang

Was darf Ihr Kind keinesfalls? Welche Ängste, Angewohnheiten, Vorlieben hat es? Was beruhigt das Kind? Wie sollen Konflikte gelöst werden? Darf Ihr Kind Fernsehen? Wie soll mit Computerspielen und Waffenspielzeug umgegangen werden?

Schulkinder

In welche Schule geht das Kind? Hat es spezielle Schwierigkeiten? Welche Hilfe ist bei den Hausaufgaben nötig?

Krankheiten

- Informieren Sie die Tagespflegeperson über Impfungen, bisherige Krankheiten, Allergien und besondere Anfälligkeiten.
- Wie soll die Tagespflegeperson mit auftretenden Krankheiten umgehen, wenn die Krankheit während der Betreuungszeit auftritt oder sich verschlimmert?
- Regeln Sie vorsorglich Arztbesuche: In welchen Fällen, zu welchem Arzt?
- Medikamente dürfen Tagespflegepersonen nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch oder aufgrund ärztlicher Verordnung geben. Besprechen Sie dies eingehend und geben Sie ggf. eine entsprechende schriftliche Einwilligung.
- ➤ Hinterlassen Sie die Krankenkassendaten. Stellen Sie ggf. eine entsprechende schriftliche Vollmacht für den Notfall aus. (Anhang im Betreuungsvertrag) Vertrag
- Wir empfehlen Ihnen unbedingt eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abzuschließen, auch wenn Sie die Tagespflegeperson bereits gut kennen.
- Für den Antrag beim Jugendamt ist der Betreuungsvertrag verpflichtend.

9. Die Eingewöhnungszeit

Für die Eingewöhnung Ihres Kindes in einer Kindertagespflegestelle ist es wichtig schrittweise vorzugehen.

Begleiten sie ihr Kind einige Tage zur Tagespflegeperson Sie müssen gar nicht viel tun. Ihre bloße Anwesenheit im Raum genügt, um für das Kind einen "sicheren Hafen" zu schaffen, in den es sich jederzeit zurückziehen kann. Wenn Mutter oder Vater (vielleicht

auch die Oma, wenn das Kind sie gut kennt) still in einer Ecke des Raumes sitzen und ihr Kind beobachtet, hat es alles, was es braucht. Auf dieser Basis kann Ihr Kind seine Ausflüge in die neue Welt machen. Wenn Ihr Kind schon laufen oder krabbeln kann, erlauben Sie ihm, zu gehen und zu kommen, wie es will. Die Fröhlichkeit und Gelassenheit Ihres Kindes heißt nicht, dass Ihre Anwesenheit nicht notwendig ist. Ihr Kind wirkt so unbeschwert, weil Sie dabei sind. Sein Verhalten würde sich in den meisten Fällen sofort ändern, wenn Sie während der ersten Tage gleich fort gingen.

Unterstützen sie das Interesse ihres Kindes an der Tagespflegeperson

Als Mutter oder Vater haben Sie einen sehr großen Einfluss auf Ihr Kind. Wenn Sie freundlich zur Tagespflegeperson sprechen, wird Ihr Kind entspannter an die neue Situation heran gehen.

Wer kann das Kind am Anfang beruhigen?

Eine fremde Person, auch die Tagespflegeperson, kann das Kind in der ersten Zeit meistens nicht beruhigen. Sie sollten deshalb in der Anfangszeit die Schutzsuche erwidern – bis die Tagespflegeperson selbst in der Lage

ist, Ihr Kind in dieser Weise zu beruhigen. Wenn Ihr Kind in einer Ihre Nähe sucht, sollten Sie es nicht drängen, sich wieder zu lösen. In diesem Fall würden Sie in der Regel das genaue Gegenteil erreichen, nämlich erneutes Anklammern. Ruhiges Abwarten, bis sich das Kind von allein wieder der Umgebung zuwendet, ist die beste (und schnellste) Methode.

Kinder reagieren sehr unterschiedlich auf eine neue Umgebung Die einen wenden sich anfangs vielleicht vorsichtig und zögernd, die anderen ohne Bedenken und energisch allem Neuen zu. Das hängt vom Temperament und der Vorerfahrung des Kindes ab. Sie sollten in jedem Fall das Verhalten Ihres Kindes akzeptieren.

Die erste Trennung

In den ersten drei Tagen genügt es oft, wenn Sie mit Ihrem Kind für ein oder zwei Stunden bei der Tagespflegeperson sind. Vorher machen Sie noch

keine Trennungsversuche. Die ersten drei Tage spielen für die Eingewöhnung des Kindes eine besonders wichtige Rolle und sollten daher nicht durch eine Trennung belastet werden. Am vierten Tag können Sie versuchen, sich für kurze Zeit vom Kind zu verabschieden und den Raum verlassen. Die Reaktion Ihres Kindes auf diesen

ersten wirklichen Trennungsversuch in der neuen Umgebung enthält wichtige Anhaltspunkte über die richtigen Stundenanzahlen in der Eingewöhnungszeit. Wenn Ihr Kind weint, wenn Sie den Raum verlassen, gehen Sie hinaus und bleiben in der Nähe der Tür. Wenn die Tagespflegeperson Ihr Kind noch nicht schnell beruhigen kann, sollten sie gerufen werden. Vereinbaren sie dies mit Ihrer Tagespflegeperson.

Die Dauer der Eingewöhnungszeit

Bei kleinen Kindern reichen in den meisten Fällen etwa 14 bis 21 Tage, im Einzelfall auch bis zu vier Wochen. Man kann sich bei der Entscheidung darüber, wie lange man das Kind begleitet, am Verhalten des Kindes

orientieren: Wendet sich ein Kind häufig an den begleitenden Elternteil, sucht es Blickkontakt zu ihm, sucht es bei Verdruss seine Nähe und beruhigt sich schnell im Körperkontakt mit Mutter oder Vater?

Mit kleinen Schritten gehen

Nach einem ersten kurzen Fernbleiben sollten sich in diesem Fall Mutter und Vater von Beginn der zweiten Woche an (jedoch niemals an einem Montag!) zunächst

für kurze, allmählich länger werdende Zeiten verabschieden. Sie sollten zunächst in der Tagespflegestelle bleiben, um notfalls zur Stelle zu sein, falls das Kind Probleme hat, die die Tagespflegeperson noch nicht lösen kann.

Beobachten sie die Reaktion ihres Kindes

Macht das Kind eher den Eindruck, dass es von sich aus bemüht ist, nach Möglichkeit ohne die Eltern auszukommen, zeigt es sich bei den ersten Trennungen eher unbeeindruckt, kann von einer kürzeren

Eingewöhnungszeit ausgegangen werden. Diese ist abgeschlossen, wenn die Tagespflegeperson Ihr Kind im Ernstfall trösten kann. Das muss nicht heißen, dass Ihr Kind nicht mehr weint, wenn Sie sich nach dem Bringen von ihm verabschieden (was Sie immer tun sollten). Es drückt damit aus, dass es Sie lieber in der Tagespflegestelle dabei hätte, und das ist sein gutes Recht. Es wird sich jedoch nach Abschluss der Eingewöhnungszeit von der Tagespflegeperson beruhigen lassen, wenn Sie gegangen sind.

Geregelter Ablauf

Für die Eingewöhnungszeit wird von Seiten des Jugendamtes von 90 Stunden im Verlauf von 2 bis 3 Wochen ausgegangen. Musterbeispiele zur

Eingewöhnung können Sie einsehen auf der Webseite der Stadt Stuttgart: http://www.stuttgart.de/kindertagespflege/

10. Gesetzliche Grundlagen

§ 23 SGB VIII: Tagespflege

- (1) Zur Förderung der Entwicklung des Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann auch eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson).
- (2) Die Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigte sollen zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege.

Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich, so sollen dieser Person die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung ersetzt werden.

- (3) Die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung sollen auch ersetzt werden, wenn das Jugendamt die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Tagespflege für das Wohl des Kindes und die Eignung einer von den Personensorgeberechtigten nachgewiesenen Pflegeperson feststellt.
- (4) Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten und unterstützt werden.

§ 43 SGB VIII: Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Wer Kinder außerhalb ihrer (elterlichen) Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will (Tagespflegeperson) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
- 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperations-bereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
- 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

- (3) Die Pflegeerlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf Tageskindern. Sie ist für 5 Jahre befristet. Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt (über die Tagesmütter-Börse) über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Tageskinder bedeutsam sind.
- (4) Näheres regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Pflegeerlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Tageskinder erteilt werden kann.

11. Beratung

Wenn Sie Fragen zur Tagespflege haben, oder wenn es Schwierigkeiten zwischen Ihnen und der Tagespflegeperson gibt, wenden Sie sich an die Mitarbeiterinnen der Tagesmütter-Börse des Caritasverbandes für Stuttgart e. V. Denken Sie insbesondere an diese Möglichkeit, wenn Sie mit ihrer Tagespflegeperson nicht zufrieden sind oder Versuche, bestimmte Schwierigkeiten im Gespräch zu klären, nicht gelungen sind.

Wenn Sie merken, dass Ihr Kind nicht gerne zur Tagespflegeperson geht oder Sie den Eindruck haben, dass die Tagespflegeperson nicht angemessen mit Ihrem Kind umgeht, sollten Sie schnell handeln. Die Mitarbeiterinnen der Tagesmütter-Börse dienen sowohl Tagespflegepersonen als auch Eltern als Ansprechpartnerinnen und begleiten Sie gerne dabei, Lösungen zu finden und ggf. notwendige Kooperationspartner*innen einzubeziehen.

12. Kontakt Tagesmütter-Börse

Caritasverband für Stuttgart e.V.

Bischof-Moser-Haus E-Mail: tagesmuetter-boerse@caritas-stuttgart.de
Wagnerstraße 35
Website: www.tagesmuetter-boerse-stuttgart.de

70182 Stuttgart-Mitte

Fachberaterinnen in der Tagesmütter-Börse

Gundula Briem

Teamleitung

Fachberatung Stuttgart Ost

Kontakt: 0711 21069 - 63, g.briem@caritas-stuttgart.de

Margherita Coduti

Fachberatung Stuttgart-Weilimdorf, Feuerbach, Nord, Mitte, Vaihingen, Möhringen,

Rohracker

Kontakt: 0711/21069 - 65, m.coduti@caritas-stuttgart.de

Dorothee May

Kontinuierliche Kursbegleitung Schwerpunkt Qualifizierung

Kontakt: 0711 21069 -15, d.may@caritas-stuttgart.de

Dagmar Strokol-Metter

Fachberatung Stuttgart-Bad Cannstatt, Münster, Zuffenhausen, Stammheim, Mühlhausen

Kontakt: 0711 21069 - 64, d.strokol-metter@caritas-stuttgart.de

Juliane Clarus

Unter- und Obertürkheim, Hedelfingen, Wangen, Birkach, Plieningen

Kontakt: 0711 21069 - 21, j.clarus@caritas-stuttgart.de

Svitlana Kilber

Fachberatung Stuttgart Süd, West, Botnang, Degerloch, Sillenbuch

Kontakt: 0711 21069 - 67, s.kilber@caritas-stuttgart.de